

Stadt Laupheim · Postfach 11 61 · 88461 Laupheim

Piraten Partei
Baden-Württemberg
Herrn Robert Conin
Ulmer Straße 34
88471 Laupheim

Fachbereich Ordnungsaufgaben

Sachbearbeiterin: Frau Jerg
Unsere Zeichen: Je/Grö
Aktenzeichen: 062.21
Telefon: 07392 704-246
Telefax: 07392 704-256
e-mail: dorothee.jerg@laupheim.de

Laupheim, 21.02.2011

**Plakatiererlaubnis anlässlich der Landtagswahl 2011
- Ihr Antrag vom 21.02.2011 -**

Sehr geehrter Herr Conin,

entsprechend Ihrem o. g. Antrag erhalten Sie gem. § 15 der Polizeiverordnung der Stadt Laupheim die Erlaubnis zur Anbringung von **Klein-Plakaten** (Größe DIN A 1) in der Stadt Laupheim sowie den Stadtteilen Baustetten, Bihlafingen, Ober- und Untersulmetingen unter den nachstehend genannten Bedingungen / Auflagen:

- 1) **Die Werbeträger dürfen ab sofort aufgestellt werden; sie sind spätestens 1 Woche nach der Wahl zu entfernen.**
- 2) Die Werbeträger dürfen nur **innerhalb der geschlossenen** Ortslage aufgestellt werden. Sie dürfen weder an Fußgängerüberwegen noch an Signalanlagen, Kreisverkehrsanlagen, Verkehrszeichen oder Masten, die weniger als 20 m vor Signalanlagen stehen, angebracht werden. Außerdem dürfen Werbeträger nicht an Brücken angebracht werden.
- 3) Ferner ist in und an den Gebäuden, in denen sich die Wahllokale befinden, sowie unmittelbar vor deren Zugang, eine Plakatierung nicht erlaubt.
Die Wahllokale befinden sich:

a) in der Kernstadt

Kindergarten Klausenteich, Königsberger Straße
Kindergarten Welsche Höfe, Welsche Höfe 5/1
Städt. Kindergarten, Radstraße 42, EG links
Realschule, Rabenstraße 45, EG Zi. 020
Kindergarten, Richard-Wagner-Straße 9, EG
Kindergarten St. Martin, Hasenstraße 44/1
Kindergarten „Villa Kunterbunt“, Anne-Frank-Str. 40
Kindergarten St. Nikolaus, Keplerstraße 39
Landwirtschaftsschule, Bronner Straße 35, EG
Rathaus, Marktplatz 1, EG, gr. Sitzungssaal

Auf dem gesamten Vorplatz des Rathauses incl. der dortigen Straßenbeleuchtung, ab Fußgängerüberweg in der Kapellenstraße Höhe „Feyzin-Platz“ bis zum Beginn des Laubachs, Mittelstraße, darf nicht plakatiert werden.

b) in Baustetten	Schulhaus Baustetten, Bühler Staige 3, EG Rathaus Baustetten, St. Ulrichsberg 2
c) in Bihlafingen	Rathaus Bihlafingen, Schnürpflinger Straße 5
d) in Obersulmetingen	Rathaus Obersulmetingen, Coelestin-Frener-Platz
e) in Untersulmetingen	Rathaus Untersulmetingen, Kapellenweg 3 Kindergarten Untersulmetingen, Köhlweg 12

Im Zuge der Chancengleichheit bitten wir Sie, in den jeweiligen Straßenzügen zwischen Ihren Wahlplakaten ausreichend Platz für die Wahlwerbung anderer Parteien / Gruppierungen einzuplanen.

- 4) Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern oder gefährden (z. B. Sichtbehinderung an Kreuzungen / Einmündungen).
- 5) Auf Gehwegen mit weniger als 1,50 m Breite dürfen Werbeträger nicht aufgestellt werden.
- 6) Für die Befestigung der Werbeträger an öffentlichen Lichtmasten dürfen keine Halterungen, Klebebänder oder Drähte verwendet werden, die zu Rostansatz führen. Es wird empfohlen, hierfür Kunststoffkabelbänder zu verwenden. Eventuell entstehende Schäden an öffentlichen Einrichtungen müssen auf Kosten des Antragstellers beseitigt werden.
- 7) Die Standorte der Werbeanlagen sind nach der Beseitigung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 8) Die Werbeanlagen müssen so gut befestigt sein, dass sie von Unbefugten nicht beseitigt oder an andere Stellen gebracht werden können. Das Überkleben oder Abreißen anderer Plakatwerber ist nicht zulässig.
- 9) Die Werbeanlagen sind regelmäßig auf Standfestigkeit und Beschädigung zu überprüfen. Sie müssen hinsichtlich der Konstruktion der statischen Beanspruchung, insbesondere der Windlast, genügen.
- 10) Sollten eine oder mehrere der Werbeanlagen unansehnlich oder beschädigt worden sein, so sind diese instand zu setzen oder zu entfernen.
- 11) Sollten Werbeanlagen zu Beanstandungen Anlass geben, so sind diese umgehend auf Verlangen der Stadt Laupheim oder der Polizei zu beseitigen bzw. zu versetzen.
- 12) Der Aufsteller haftet für alle durch die Werbeanlagen entstehenden Schäden in vollem Umfang.

- 13) Ein anderweitiger Anschlag von Plakaten wie z. B. an Zäunen, Hausmauern, Winkeltüren, Bäumen, Masten und dergleichen ist nicht erlaubt. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie gleichzeitig die Erlaubnis zur Anbringung von Plakaten an den von der Stadt Laupheim aufgestellten **Plakatwänden**.

Sie finden die Plakatwände an folgenden Bereichen:

Laupheim	Bronner Straße, Parkplatz „Schlosspark“ Mittelstraße, Höhe Kreisverkehr Biberacher Straße / Ulmer Straße Einmündung Jahnstraße / Hasenstraße Einmündung Adolf-Kolping-Straße / Bronner Straße Einmündung Danziger Straße / Klausenteich
Untersulmetingen	bei der Raiffeisenbank, Straße „Oberdorf“
Baustetten	Laupheimer Straße (bei der Raiffeisenbank)
Bihlafingen	Oberholzheimer Str. / Schnürpflinger Straße (Höhe Bushaltestelle)
Obersulmetingen	Ecke Mühlstraße / „Im Kreppach“

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Laupheim, Fachbereich Ordnungsaufgaben, Marktplatz 1, 88471 Laupheim, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß


D. Jerg

Verteiler

Antragsteller
Polizeirevier Laupheim
Straßenmeisterei Laupheim
Städt. Bauhof
Akten